

Vom Parlament angenommene Texte

Mittwoch, 14. November 2007 -
Straßburg

Vorläufige Ausgabe

Schaffung eines Ordnungsrahmens für
den Bodenschutz ***I

P6_TA-PROV(2007)0509
A6-0410/2007

► **Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2007 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (KOM(2006)0232 – C6-0307/2006 – 2006/0086(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006)0232),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0307/2006),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und des Rechtsausschusses (A6-0410/2007),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Abänderung 1

Erwägung 2

(2) Sowohl die Verschlechterung als auch die Verbesserung der Bodenqualität haben erhebliche Auswirkungen auf andere Bereiche von gemeinschaftlichem Interesse, wie **den Schutz** der Oberflächengewässer und des Grundwassers, die Gesundheit des Menschen, den Klimawandel, **den Naturschutz** und den Schutz der biologischen Vielfalt sowie die Lebensmittelsicherheit.

(2) Sowohl die Verschlechterung als auch die Verbesserung der Bodenqualität haben erhebliche Auswirkungen auf andere Bereiche von gemeinschaftlichem Interesse, wie **die Qualität** der Oberflächengewässer und des Grundwassers, die Gesundheit **und das Leben** des Menschen, den Klimawandel, **die Beeinträchtigung der Natur**, den Schutz **der Natur und** der biologischen Vielfalt sowie die Lebensmittelsicherheit.

Abänderung 2

Erwägung 4

(4) In der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische

Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie an den Ausschuss der Regionen "Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie" werden die **acht** Hauptursachen für eine Verschlechterung der Qualität der Böden in der EU genannt: Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verunreinigung, Versalzung, Verdichtung, Rückgang der biologischen Vielfalt im Boden, Versiegelung, Erdbeben und Überschwemmungen. **Die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die biologische Vielfalt im Boden und ihr Verhalten sind zu begrenzt, um spezifische Bestimmungen in dieser Richtlinie zu ihrem Schutz zu rechtfertigen. Die Vermeidung von Hochwasser und die Minderung seiner Folgen sind in dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Hochwasserbehandelt worden.**

(4) In der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie an den Ausschuss der Regionen "Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie" werden die **neun** Hauptursachen für eine Verschlechterung der Qualität der Böden in der EU genannt: Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verunreinigung, Versalzung, Verdichtung, Rückgang der biologischen Vielfalt im Boden, Versiegelung, **Versteppung**, Erdbeben und Überschwemmungen.

Abänderung 3

Erwägung 5

(5) Die Variabilität der Böden in der Gemeinschaft ist ausgesprochen hoch und es bestehen beträchtliche Unterschiede hinsichtlich des strukturellen, physikalischen, chemischen und biologischen Zustands sowohl innerhalb der einzelnen Bodenprofile als auch zwischen verschiedenen Böden. Diese vielfältigen Gegebenheiten und Ansprüche in der Gemeinschaft sind zu berücksichtigen, da für **die Bestimmung gefährdeter Gebiete, die Festlegung von Zielen und die Durchführung geeigneter Maßnahmen zum Schutz des Bodens jeweils** unterschiedliche spezifische Lösungen erforderlich sind.

(5) Die Variabilität der Böden in der Gemeinschaft ist ausgesprochen hoch und es bestehen beträchtliche Unterschiede hinsichtlich des strukturellen, physikalischen, chemischen und biologischen Zustands sowohl innerhalb der einzelnen Bodenprofile als auch zwischen verschiedenen Böden. Diese vielfältigen Gegebenheiten und Ansprüche in der Gemeinschaft sind zu berücksichtigen, da für die **Maßnahmen gegen eine Verschlechterung der Bodenqualität** unterschiedliche spezifische Lösungen erforderlich sind.

Abänderung 4

Erwägung 6

(6) In den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu Bereichen wie Abfälle, Chemikalien, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen, Klimawandel, Wasser sowie Landwirtschaft und ländliche Entwicklung **sind einige Bestimmungen zum Bodenschutz enthalten, die jedoch nicht dafür gedacht sind, alle Böden gegen jegliche Verschlechterung der Qualität zu schützen, und als solche dafür auch nicht ausreichen. Daher ist ein kohärenter und effektiver rechtlicher Rahmen erforderlich**, in dem gemeinsame Ziele und Grundsätze zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Böden in der Gemeinschaft festgelegt werden.

(6) Mit den Rechtsvorschriften der

Gemeinschaft zu Bereichen wie Abfälle, Chemikalien, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen, Klimawandel, Wasser sowie Landwirtschaft und ländliche Entwicklung **wird bereits** ein Beitrag zum Bodenschutz geleistet und **kann dieser** Rahmen ergänzt werden, in dem gemeinsame Ziele und Grundsätze zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Böden in der Gemeinschaft festgelegt werden.

Abänderung 5

Erwägung 7

(7) Der Boden ist nachhaltig zu nutzen, so dass seine Fähigkeiten zur Erbringung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Dienste gewahrt werden und gleichzeitig seine Funktionen erhalten bleiben, um dem Bedarf künftiger Generationen gerecht zu werden. entfällt

Abänderung 6

Erwägung 8

(8) Diese Richtlinie gilt dem Schutz des Bodens in dem Bestreben, durch Schaffung eines gemeinsamen Rahmens und Festlegung von Maßnahmen die Funktionen des Bodens zu erhalten, eine Verschlechterung der Bodenqualität zu vermeiden und deren Folgen einzudämmen, geschädigte Böden wiederherzustellen und Bodenschutzbelange in andere Politikbereiche einzubinden .

(8) Diese Richtlinie gilt dem Schutz des Bodens in dem Bestreben, **gemeinsame Ziele aufzustellen und die geltenden nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften einzuhalten, damit der Boden nachhaltig genutzt wird, um den ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der heutigen und der künftigen Generationen gerecht zu werden .**

Abänderung 7

Erwägung 9

(9) Es bedarf eines gemeinsamen Rahmens, um die Anstrengungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verbesserung des Bodenschutzes und der nachhaltigen Nutzung des Bodens, die Verminderung grenzüberschreitender Folgen einer Verschlechterung der Bodenqualität, den Schutz aquatischer und terrestrischer Ökosysteme und die Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen Wirtschaftsteilnehmern miteinander zu verzahnen . (9) **Mit einem**

gemeinsamen Rahmen wird den Mitgliedstaaten und den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften die Möglichkeit gegeben, den Boden in ihren Gebieten ohne Wettbewerbsverzerrungen zwischen Wirtschaftsteilnehmern zu schützen. Zugleich werden Garantien und Transparenz auf dem Binnenmarkt für Böden in den Mitgliedstaaten geschaffen . Ein solcher Rechtsrahmen sollte auf der Grundlage einer umfassenden Bestandsaufnahme des Bodenzustands und der in den Mitgliedstaaten bereits ergriffenen Maßnahmen beschlossen werden.

Abänderung 8

Erwägung 10

(10) Da die Ziele der zu ergreifenden Maßnahmen, nämlich die Schaffung eines gemeinsamen Ordnungsrahmens für den Bodenschutz, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen des Umfangs des Problems und seiner Verflechtung mit anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft

zum Naturschutz, Gewässerschutz, zur Lebensmittelsicherheit, **zum** Klimawandel, **zur** Landwirtschaft und **zu anderen Bereichen von gemeinsamem Interesse wie dem Schutz der** Gesundheit des Menschen **besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die** **Gemeinschaft** im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip **tätig werden** . Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus. (10) Da die **Verschlechterung der Bodenqualität schwerwiegende Auswirkungen auf die Natur, die Gewässer, die** Lebensmittelsicherheit, **den** Klimawandel, **die** Landwirtschaft und **die** Gesundheit des Menschen **haben kann und da trotz der geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften die Verschlechterung der Bodenqualität zunehmen dürfte, ist eine Richtlinie erforderlich, mit der - allerdings nur** im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip - **der Bodenschutz in allen Mitgliedstaaten ermöglicht wird** . Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Abänderung 9

Erwägung 11 a (neu)

(11a) Die Landwirtschaft hat schon immer eine wichtige Rolle für die Erhaltung der Bodenstruktur und -beschaffenheit gespielt und ist eine unverzichtbare Grundlage für die Erhaltung der organischen Bodenqualität und der Vegetationsschicht sowie die Vorbeugung gegen Versteppung.

Abänderung 10

Erwägung 11 b (neu)

(11b) Bei der Halbzeitbilanz der gemeinsamen Agrarpolitik sollten gezielte Maßnahmen für den Erhalt und die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, des Gehalts an organischen Substanzen und der Kapazität zur Speicherung von Kohlenstoff festgelegt werden.

Abänderung 11

Erwägung 11 c (neu)

(11c) Damit Überschneidungen mit bestehenden Rechtsvorschriften in den Bereichen Landwirtschaft und Umweltschutz vermieden werden und da im Zusammenhang mit der Einführung von Umweltauflagen das Subsidiaritätsprinzip gilt, sollte jeder Mitgliedstaat entscheiden können, ob er nach Maßgabe seiner jeweiligen besonderen Bedingungen im Bereich des Klimas, der Landwirtschaft und der Bodenbeschaffenheit Umweltauflagen einführt.

Abänderung 12

Erwägung 12

(12) Im Gegensatz zu Luft und Wasser befindet sich Boden in der Gemeinschaft hauptsächlich in privatem Besitz. Dennoch handelt es sich um eine natürliche Ressource von gemeinsamem Interesse, die für künftige Generationen zu bewahren ist. Daher sind Landnutzer im Interesse der Allgemeinheit zu **verpflichten** , Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, **wenn zu erwarten ist, dass die Art ihrer Bodennutzung die Bodenfunktionen**

deutlich beeinträchtigt . (12) Im Gegensatz zu Luft und Wasser befindet sich Boden in der Gemeinschaft hauptsächlich in privatem Besitz. Dennoch handelt es sich um eine natürliche Ressource von gemeinsamem Interesse, die für künftige Generationen zu bewahren ist. Daher sind Landnutzer im Interesse der Allgemeinheit zu **ermutigen** , Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, **damit die Verschlechterung der Bodenqualität verhindert wird** .

Abänderung 13

Erwägung 12 a (neu)

(12a) **Die Fruchtbarkeit des Bodens ist die Grundlage des Lebens. Jede landwirtschaftliche Tätigkeit muss dem Ziel dienen, diese Fruchtbarkeit zu erhalten und zu verbessern.**

Abänderung 14

Erwägung 13

(13) **Infolge der Ausbreitung von Städten und des steigenden Flächenbedarfs zahlreicher Wirtschaftszweige nimmt die Versiegelung der Böden in der Gemeinschaft deutlich zu, was eine nachhaltigere Nutzung der Böden erfordert** . Es sind geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Bodenversiegelung erforderlich, **zum Beispiel durch Sanierung aufgegebenen Flächen, um die Baulanderschließung auf der grünen Wiese zu begrenzen. Kommt es zu Versiegelung**, sollten die Mitgliedstaaten Baumethoden und Entwässerungstechniken **anwenden** , die es ermöglichen, möglichst viele Bodenfunktionen zu erhalten.

(13) **Die Versiegelung der Böden ist zunehmend besorgniserregend, weil dadurch solche Bodenfunktionen beeinträchtigt werden, die für menschliche Tätigkeiten und das Überleben von Ökosystemen von grundlegender Bedeutung sind, ohne einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung gemäß der auf der Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Juni 2006 verabschiedeten erneuerten EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung zu leisten. Daher ist eine nachhaltigere Nutzung des Bodens erforderlich.** Es sind **deshalb** geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Bodenversiegelung erforderlich, **welche durch Entwicklungsvorhaben verursacht wird, die voraussichtlich die Bodenfunktionen stark beeinträchtigen und nicht zur nachhaltigen Entwicklung beitragen. Die Mitgliedstaaten sollten Anreize dafür bieten, dass die Raumplanung für Industrieansiedlungen und die Stadtplanung auf Flächen erfolgen, die bereits für industrielle und städtische Zwecke genutzt werden, und sollten die Baulanderschließung auf der grünen Wiese einschränken. Die Mitgliedstaaten sollten ebenfalls sicherstellen, dass der ordnungspolitische Rahmen für die Landnutzungsplanung der Sanierung förderlich ist, und sollten die Einführung von Schnellverfahren für die Sanierung von Flächen in Erwägung ziehen. Ist mit einer Versiegelung unter solchen Umständen zu rechnen**, sollten die Mitgliedstaaten **für die Eindämmung ihrer Folgen sorgen, indem z. B. Baumethoden und Entwässerungstechniken vorgesehen werden** , die es ermöglichen, möglichst viele Bodenfunktionen zu erhalten, **und die keine schädlichen Umweltauswirkungen verursachen, die die Vorteile aufwiegen** .

Abänderung 15
Erwägung 13 a (neu)

(13a) *Die Versauerung des Bodens ist in manchen Gebieten der Gemeinschaft ein großes Problem, das gelöst werden muss. Die Mitgliedstaaten müssen daher mit angemessenen Maßnahmen sicherstellen, dass der pH-Wert des Bodens nicht durch unzulässige Bodennutzungspraktiken sinkt. Gleichzeitig dürfen die charakteristischen Merkmale von natürlich sauren Böden (z.B. Torfgebiete), die spezifische natürliche Lebensräume darstellen, nicht verändert werden.*

Abänderung 16
Erwägung 14

(14) Eine gezielte und effiziente Bodenschutzpolitik ***muss auf dem Wissen aufbauen, wo es zu einer Verschlechterung der Bodenqualität kommt. Es ist bekannt, dass bestimmte Phänomene wie Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung und Erdrutsche nur in bestimmten Risikogebieten auftreten. Diese Risikogebiete sind zu bestimmen.***

(14) Eine gezielte und effiziente Bodenschutzpolitik ***erfordert gemeinsame Ziele im Bereich des Bodenschutzes. Aber gleichzeitig müssen die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften Maßnahmen auf geeigneter Ebene und in angemessenem Umfang ergreifen und prioritäre Gebiete bestimmen können, wobei auf wissenschaftliche Erkenntnisse über die Bodenbeschaffenheit, die Verschlechterung der Bodenqualität sowie die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten vor Ort zurückzugreifen ist. Es besteht die Notwendigkeit eines wirkungsvollen Austauschs an Informationen über den neuesten Stand der Wissenschaft in den Mitgliedstaaten, die bewährten Verfahren zur Bestimmung der prioritären Gebiete und die Kodizes bewährter Verfahren.***

Abänderung 17
Erwägung 15

(15) ***Zur Sicherstellung einer kohärenten und vergleichbaren Vorgehensweise in den verschiedenen Mitgliedstaaten ist die Bestimmung durch Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung und Erdrutsche gefährdeter Gebiete anhand einer gemeinsamen Methode durchzuführen, die die Faktoren einschließt, die als Determinanten für die verschiedenen eine Verschlechterung bewirkenden Prozesse bekannt sind.*** entfällt

Abänderung 18
Erwägung 16

(16) ***In den ermittelten Risikogebieten sind Maßnahmen zu ergreifen, um durch Minderung der betreffenden Gefahren und Wiederherstellung geschädigter Böden eine weitere Verschlechterung der Bodenqualität in dem Bestreben zu verhindern, die Funktionen des Bodens zu erhalten.*** entfällt

Abänderung 19
Erwägung 17

(17) ***Um diese Ziele zu erreichen, sind in Verantwortung der Mitgliedstaaten Risikominderungsziele und Maßnahmenprogramme***

festzulegen und auf dieser Grundlage auf der am besten geeigneten Ebene Maßnahmen zu ergreifen. entfällt

Abänderung 20

Erwägung 18

(18) Bei den Maßnahmenprogrammen sind die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen zu berücksichtigen; sie sind regelmäßig zu überprüfen und können auf im Rahmen des Gemeinschaftsrechts oder internationaler Übereinkommen bereits begründeten Verpflichtungen, Plänen und Programmen aufbauen.

(18) Bei den

Maßnahmenprogrammen **und den Kodizes bewährter Verfahren** sind die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen zu berücksichtigen; sie sind regelmäßig zu überprüfen und können auf im Rahmen des Gemeinschaftsrechts, **der Gemeinschaftsfinanzierung** oder internationaler Übereinkommen bereits begründeten Verpflichtungen, Plänen und Programmen aufbauen.

Abänderung 22

Erwägung 19

(19) Diese Richtlinie sollte die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung **und** des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, bei **der** die Gemeinschaft Vertragspartei ist, stärken, und dazu beitragen, der Wüstenbildung **aufgrund des Zusammenwirkens verschiedener eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkender Prozesse** sowie **den Verlusten** der biologischen Vielfalt **im Boden** Einhalt zu gebieten, und somit die Durchführung dieser internationalen Umweltübereinkommen verbessern.

(19) Diese Richtlinie sollte die

Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, **des Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen und des Kyoto-Protokolls**, bei **denen** die Gemeinschaft Vertragspartei ist, stärken, und dazu beitragen, der Wüstenbildung sowie **dem Rückgang** der biologischen Vielfalt Einhalt zu gebieten **und die Klimaänderung zu mindern bzw. sich an sie anzupassen - wobei dies alles internationale Umweltprobleme mit schwerwiegenden lokalen und regionalen Auswirkungen sind, bei denen die Verschlechterung der Bodenqualität eine sehr wichtige Rolle spielt** - und somit die Durchführung dieser internationalen Umweltübereinkommen verbessern.

Abänderung 23

Erwägung 22

(22) Um Gefahren aus der Verunreinigung des Bodens für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt erfolgreich *zu vermeiden* und zu begrenzen, **sollten die Mitgliedstaaten die Standorte bestimmen**, die gemäß ihrer Bewertung in dieser Hinsicht *diesbezüglich* eine erhebliche Gefahr darstellen. **Angesichts der großen Anzahl möglicherweise verunreinigter Standorte erfordert ihre Bestimmung ein schrittweises Vorgehen. Um die Fortschritte bei der Bestimmung der verunreinigten Standorte überwachen zu können, ist ein Zeitplan erforderlich.**

(22) Um Gefahren aus der

Verunreinigung des Bodens für die Gesundheit des Menschen und die

Umwelt erfolgreich vorzubeugen und sie zu begrenzen, **muss der Bestimmung und Sanierung von Standorten Priorität eingeräumt werden**, die gemäß der Bewertung der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht eine erhebliche Gefahr darstellen. **Die Mitgliedstaaten sollten ein Verfahren, einschließlich eines Zeitplans, für die Bewertung der Risiken, die Bestimmung der Standorte, die Aufklärung der Öffentlichkeit, die Information des potenziellen Käufers im Falle von Grundstückstransaktionen, die Festlegung der Reihenfolge und die Finanzierung der Sanierung festlegen. Bei diesem Verfahren sollten Überschneidungen mit geltenden nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vermieden und zusätzliche Auflagen nur dann hinzugefügt werden, wenn gemäß der Bewertung durch den Mitgliedstaat die geltenden Rechtsvorschriften unzureichend sind. Es ist ein umfassender Informationsaustausch nötig, um die bewährten Verfahren für die Risikobewertung, die Bestimmung, die Aufklärung der Öffentlichkeit und die Sanierung zu fördern.**

Abänderung 24

Erwägung 23

(23) Zur Unterstützung des Prozesses zur Bestimmung verunreinigter Standorte und im Hinblick auf eine gemeinsame Vorgehensweise muss eine gemeinsame Liste der Tätigkeiten aufgestellt werden, die ein beachtliches Bodenverschmutzung verursachendes Potenzial aufweisen können. Diese gemeinsame Liste potenziell Boden verschmutzender Tätigkeiten kann durch weitere umfassendere Listen auf einzelstaatlicher Ebene ergänzt werden. entfällt

Abänderung 25

Erwägung 24

(24) Die Bestimmung verunreinigter Standorte sollte in der Aufstellung eines nationalen Verzeichnisses verunreinigter Standorte münden, das in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist. Frühere und laufende Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Bestimmung verunreinigter Standorte sind zu berücksichtigen. entfällt

Abänderung 26

Erwägung 25

(25) Im Hinblick auf eine schnelle Bestimmung verunreinigter Standorte sollte der Besitzer oder ein voraussichtlicher Käufer eines Standortes, an dem laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbuch- oder Katastereintragungen eine Boden verschmutzende Tätigkeit stattgefunden hat bzw. stattfindet, der zuständigen Behörde und die andere Partei in der Transaktion vor dem Abschluss der Transaktion einschlägige Informationen über den Zustand des Bodens vorlegen. Die Vorlage derartiger Informationen in dem Moment, in dem eine Grundstückstransaktion geplant ist, wird die Fertigstellung des Verzeichnisses verunreinigter Standorte beschleunigen. Außerdem wird der potenzielle Käufer über den Zustand des Bodens aufgeklärt, so dass er seine Kaufentscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen kann. entfällt

Abänderung 27

Erwägung 26

(26) Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips gewährleisten, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die auf ihrem Hoheitsgebiet ermittelten verunreinigten Standorte zu sanieren. **entfällt**

Abänderung 28

Erwägung 27

(27) Insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Sanierungszielen und die Festlegung der Reihenfolge, in der Standorte zu sanieren sind, ist eine nationale Sanierungsstrategie aufzustellen. **entfällt**

Abänderung 29

Erwägung 28

(28) Bei verunreinigten Standorten, bei denen der Verursacher nicht festgestellt werden kann, nach einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht haftbar gemacht oder nicht zur Übernahme der Sanierungskosten verpflichtet werden kann, das heißt bei so genannten herrenlosen Standorten, sollten die Mitgliedstaaten dafür verantwortlich sein, die Gefahren für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt zu verringern. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten spezielle Finanzierungsmechanismen schaffen, damit dauerhaft finanzielle Mittel für die Sanierung derartiger Standorte zur Verfügung stehen. **entfällt**

Abänderung 30

Erwägung 29

(29) In der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden ist vorgesehen, dass die zuständige Behörde bei herrenlosen Standorten selbst Sanierungsmaßnahmen ergreifen kann, falls ihr keine weiteren Mittel bleiben. Die genannte Richtlinie ist daher zu ändern, um sie mit den Sanierungsverpflichtungen dieser Richtlinie in Einklang zu bringen. **entfällt**

Abänderung 31

Erwägung 30

(30) Das Bewusstsein in der Öffentlichkeit für die Bedeutung des Bodenschutzes ist gering, so dass Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse und zum Austausch von Informationen und bewährten Verfahren erforderlich sind. **entfällt**

Abänderung 32

Erwägung 31

(31) Der Erfolg der Richtlinie hängt von einer engen Zusammenarbeit und einem kohärenten Vorgehen auf gemeinschaftlicher, einzelstaatlicher und lokaler Ebene sowie davon ab, dass die Öffentlichkeit entsprechend den Verpflichtungen der Gemeinschaft aus dem Århus-Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten informiert, konsultiert und einbezogen wird. Daher sollte die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten auf die Erstellung, Änderung und Überprüfung der Maßnahmenprogramme für die Risikogebiete und der nationalen Sanierungsstrategien Anwendung finden. entfällt

Abänderung 33

Erwägung 32

(32) Es ist unstrittig, dass in den Mitgliedstaaten derzeit unterschiedliche Risikobewertungsmethoden für verunreinigte Standorte zur Anwendung kommen. Um den Übergang zu einem gemeinsamen Konzept zu ermöglichen, das gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Beteiligten und eine kohärente Regelung für den Bodenschutz gewährleistet, ist ein umfassender Informationsaustausch nötig, um festzustellen, ob es angebracht ist, einige der der Risikobewertung zugrunde liegenden Kriterien zu harmonisieren und die Methoden der ökotoxikologischen Risikobewertung weiter zu entwickeln und zu verbessern. entfällt

Abänderung 34

Erwägung 33

(33) Es ist zu gewährleisten, dass eine schnelle Anpassung der Methoden zur Bestimmung von Risikogebieten in den Mitgliedstaaten einschließlich einer regelmäßigen Überprüfung der zugrunde liegenden gemeinsamen Kriterien möglich ist. entfällt

Abänderung 35

Erwägung 34

(34) Für Datenaustauschformate und Datenqualitätskriterien sind Bestimmungen zu erlassen, die mit der im Aufbau befindlichen Infrastruktur für raumbezogene Informationen in der Gemeinschaft vereinbar sind. entfällt

Abänderung 36

Artikel 1 Absatz 1

(1) Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für den Schutz des Bodens *und den Erhalt der Fähigkeiten des Bodens zur Erfüllung* der nachstehenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen geschaffen :

(1) Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Rahmens für den Schutz *und die nachhaltige Nutzung* des Bodens *auf der Grundlage folgender Notwendigkeiten: Verhinderung der insbesondere auf den Klimawandel zurückzuführenden Verschlechterung der Bodenqualität, Eindämmung ihrer Folgen und Wiederherstellung bzw. Sanierung geschädigter Böden, dies unter Berücksichtigung der standortspezifischen Bedingungen und ausgehend von der Einsicht, dass der Boden genau wie das Wasser eine allen Menschen gemeinsame und nicht erneuerbare Ressource, ein Ökosystem sowie die Grundlage insbesondere* der nachstehenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen *ist :*

a) Erzeugung von Biomasse, auch in der Land- und Forstwirtschaft;

- a) **Grundlage des Lebens und der biologischen Vielfalt;**
- b) Speicherung, Filterung und Umwandlung von Nährstoffen, anderen Stoffen und Wasser;
 b) Speicherung, Filterung und Umwandlung von Nährstoffen, anderen Stoffen und Wasser,
Stoßdämpferwirkung sowie Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers ;
- c) **Pool für die biologische Vielfalt auf der Ebene der Lebensräume, der Arten und der Gene;**
 c) **Grundlage für die Erzeugung von Biomasse in Land- und Forstwirtschaft;**
- d) physisches und kulturelles Umfeld für den Menschen und seine Tätigkeiten;
 d) physisches und kulturelles Umfeld für den Menschen und seine Tätigkeiten, **einschließlich der Städte, Ballungsgebiete, Infrastrukturen, Erholungsgebiete und anderer öffentlicher oder wirtschaftlicher Zwecke ;**
- e) Rohstoffquelle;
 e) **Lagerstätte von Rohstoffen ;**
- f) Kohlenstoffspeicher;
 f) Kohlenstoffspeicher;
- g) Archiv unseres geologischen und archäologischen Erbes.

g) Archiv unseres geologischen, **kulturellen, geomorphologischen** und archäologischen Erbes.
 Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität **sowohl infolge natürlicher Ursachen als auch** infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen ernsthaft gefährdet. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die künftige genehmigte Nutzung zumindest angemessen ist. Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung **und Kontrolle** einer **vermeidbaren erheblichen** Verschlechterung der Bodenqualität infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten **unter angemessener Berücksichtigung** natürlicher Ursachen festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen ernsthaft gefährdet. **Es werden gegebenenfalls auch Maßnahmen zur Verbesserung der Beschaffenheit und der Funktionen des Bodens festgelegt.** Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die künftige genehmigte **nachhaltige** Nutzung zumindest angemessen ist.

Abänderung 37

Artikel 1 Absatz 2

(2) Die Richtlinie gilt für Boden **als die oberste Schicht der Erdrinde zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche unter Ausschluss von Grundwasser im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG 1 des Europäischen Parlaments und des Rates .** (2) Die Richtlinie gilt für Boden, **einschließlich seiner flüssigen und gasförmigen Bestandteile, sofern er die in Absatz 1 genannten Funktionen erfüllt .**

Abänderung 39

Artikel 1 Absatz 2 A (neu)

(2a) Diese Richtlinie gilt nicht für Flächen, auf denen vor dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie] in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Festlegungen zur Sanierung getroffen wurden oder Sanierungen bereits abgeschlossen wurden, so dass von ihnen keine erheblichen Gefahren für Mensch und Umwelt ausgehen.

Abänderung 41

Artikel 2 Nummer 2

(2) "gefährliche Stoffe" Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. (2) "gefährliche Stoffe" Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, **einschließlich Stoffe mit persistenten, bioakkumulativen und toxischen bzw. hochgradig persistenten und bioakkumulativen Eigenschaften sowie radioaktiver Stoffe, die schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen haben können.**

Abänderung 42

Artikel 2 Nummer 2 a (neu)

(2a) "Versauerung" ein anthropogen bedingtes Absinken des pH-Wertes.

Abänderung 43

Artikel 2 Nummer 2 b (neu)

(2b) "Verdichtung" ein Verfestigungsprozess, bei dem die Porosität und die Durchlässigkeit insgesamt und in luftgefüllten Bereichen verringert ist, was schwerwiegende langfristige Veränderungen der Bodenstruktur mit sich bringt.

Abänderung 44

Artikel 2 Nummer 2 c (neu)

(2c) "wertvolle Böden" Böden, die aufgrund ihrer spezifischen Beschaffenheit und Strukturen, ihres herausragenden ökologischen, kulturellen und/oder historischen Werts oder ihrer Nutzungsart schützenswert sind.

Abänderung 45

Artikel 2 Nummer 2 d (neu)

(2d) "prioritäre Gebiete, die eines besonderen Schutzes bedürfen" Gebiete, bei denen wegen ihrer Empfindlichkeit aufgrund der Bodenarten, der klimatischen Bedingungen und der Landbewirtschaftungsverfahren stichhaltige Nachweise dafür vorliegen beziehungsweise der begründete Verdacht besteht, dass eine Verschlechterung der Bodenqualität durch eine der in Artikel 6 aufgeführten Ursachen eingetreten ist beziehungsweise eintreten könnte.

Abänderung 46

Artikel 2 Nummer 2 e (neu)

(2e) "durch geogene Faktoren belasteter Boden" ein Boden, bei dem aufgrund geogener Faktoren, wie z. B. Ausgangsmaterial und vulkanische Aktivitäten, Stoffe

nachweislich in einem Umfang vorkommen, bei dem nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und der genehmigten künftigen Nutzung des Bodens von den Stoffen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgehen kann.

Abänderung 47

Artikel 2 Nummer 2 f (neu)

(2f) "Landnutzer" Personen, die

direkt oder indirekt auf den Boden einwirken oder eine Einwirkung auf den Boden planen oder beauftragen.

Abänderung 48

Artikel 2 Nummer 2 g (neu)

(2g) "geologisches Erbe"

schließt Boden, geomorphologische und geologische Objekte und Prozesse ein.

Abänderung 49

Artikel 2 Nummer 2 h (neu)

(2h) "belasteter Standort" ein

Standort, an dem aufgrund menschlicher Tätigkeiten gefährliche Stoffe auf oder in dem Boden nachweislich in einem Umfang vorkommen, bei dem nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und der genehmigten künftigen Nutzung des Standorts vom Boden eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

Abänderung 50

Artikel 2 Nummer 2 i (neu)

(2i) "Sanierung" Maßnahmen

a) zur Beseitigung oder

Verminderung der Schadstoffe (Dekontaminationsmaßnahmen),

b) zur langfristigen

Verhinderung oder Verminderung der Ausbreitung der Schadstoffe, ohne die Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahmen)

c) zur Beseitigung oder

Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens;

Abänderung 51

Artikel 2 Nummer 2 j (neu)

(2j) "Schutz- und

Beschränkungsmaßnahmen" sonstige Maßnahmen, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt verhindern oder vermindern, insbesondere Nutzungsbeschränkungen.

Abänderung 52

Artikel 2 Nummer 2 k (neu)

(2k) "Verlust organischer

Substanz" den anhaltenden Rückgang der organischen Anteile im Boden durch Mineralisierung zu CO₂

Abänderung 54

Artikel 3 Absatz 2 a (neu)

Gegebenenfalls bemühen sich

die Mitgliedstaaten darum, die Maßnahmen, mit denen die Funktion des

Bodens als Kohlenstoffspeicher erhalten oder verbessert wird, auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und technologischen Verbesserungen in ihre künftige Politik und ihre künftigen Strategien im Bereich des Bodens aufzunehmen.

Abänderung 55

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten **sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die** in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen deutlich beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden **beziehungsweise zu minimieren** .

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten **eine oder mehrere der** in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **dauerhaft erheblich beeinträchtigen** , Vorsorgemaßnahmen, **die verhältnismäßig sind**, zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden, **abzuschwächen oder einzuschränken, sofern dies im Hinblick auf die gegenwärtige oder die genehmigte künftige Nutzung sinnvoll ist** .

Abänderung 58

Artikel 4 Absatz 1 A (neu)

(1a) Zur Durchführung von Absatz 1 arbeiten die Mitgliedstaaten innerhalb von fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] auf der Grundlage der Freiwilligkeit Kodizes bewährter Verfahren zum Schutz des Bodens im Zusammenhang mit solchen Tätigkeiten aus, bei denen nach sinnvollem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen deutlich beeinträchtigen. Diese Kodizes bewährter Verfahren können auf bestehenden nationalen oder gemeinschaftlichen Kodizes aufbauen und die in Anhang -I vorgesehenen Elemente enthalten.

Innerhalb von drei Jahren nach [Datum der Umsetzung] erleichtert die Kommission die Verbreitung und den Austausch von Informationen über die bereits in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften und Kodizes bewährter Verfahren, die den Schutz der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Funktionen betreffen, einschließlich des Schutzes des kulturellen Erbes, der Naturparks und der geologisch wertvollen Gebiete.

Abänderung 59

Artikel 4 a (neu)

Artikel 4a

Die Kommission fördert die Nutzung jener Erzeugnisse, die am meisten zum Erhalt und zur Vermehrung der organischen Substanz im Boden und zur Vermeidung von Versteppung beitragen. Die Mitgliedstaaten fördern darüber hinaus die Nutzung ökologischer Düngemittel und ökologischen Komposts, um die Fruchtbarkeit und biologische Aktivität der Böden zu erhöhen.

Abänderung 60

Artikel 5

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die Versiegelung zu

begrenzen **beziehungsweise in den Fällen, in denen eine Versiegelung vorgenommen werden muss**, deren Auswirkungen **insbesondere dadurch abzuschwächen, dass sie Baumethoden und Bauprodukte einsetzen, mit denen** möglichst viele Bodenfunktionen aufrechterhalten werden können.

(1) Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die Versiegelung zu begrenzen **und** deren Auswirkungen **möglichst gering zu halten**, **insbesondere wenn mit einem geplanten Erschließungsvorhaben eine Bodenversiegelung einhergeht, sofern**

a) es sich um ein Vorhaben handelt, das entweder in Anhang I oder Anhang II der Richtlinie des Rates 85/337/EWG aufgelistet ist und gemäß dieser Richtlinie eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert;

b) die Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt, dass die Versiegelung vermutlich eine oder mehrere der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen in erheblichem Maße beeinträchtigt.

So können möglichst viele dieser Bodenfunktionen aufrechterhalten werden.

(2) Die Mitgliedstaaten entscheiden, welche der - insbesondere in Absatz 3 genannten - Maßnahmen sie für angemessen halten, und berücksichtigen dabei deren Kosten und Nutzen.

(3) Da Versiegelungen nicht rückgängig gemacht werden können, entwickeln die Mitgliedstaaten Kodizes bewährter Verfahren bei Versiegelungen, bei denen Folgendes gewährleistet ist:

- Flusseinzugsgebiete und natürliche Wasserläufe bleiben erhalten;
- eine infolge der Versiegelung erhöhte Hochwassergefahr wird vermieden;
- in expandierenden Städten wird ein angemessener Zugang zu den Grünflächen gefördert;
- wertvolle geomorphologische Bodenstrukturen, charakteristische Landschaften und Küstengebiete bleiben erhalten;
- archäologische Stätten, prähistorische Höhlen und Stätten von historischem Wert bleiben erhalten;
- im Bergbau werden sichtbare Schäden vermieden;
- die industrielle und städtische Raumplanung wird in den bereits davon betroffenen Gebieten erleichtert; und
- es werden Investitionen auf ungenutzten Flächen gefördert.

Abänderung 61
Artikel 5 a (neu)

Artikel 5a

Methode

(1) Die Bodenbeschaffenheit

wird anhand der verfügbaren Daten überwacht, wobei erforderlichenfalls zusätzliche Daten mittels neuer Technologien wie GMES und INSPIRE zu erheben sind. Die Mitgliedstaaten fördern insbesondere die Verwendung digitaler Technologien und der digitalen Kartierung.

(2) Bei der Bestimmung von prioritären Gebieten gemäß Artikel 6 können sich die Mitgliedstaaten auf empirische Daten oder auf Modelle stützen. Werden Modelle herangezogen, so sind sie nach Möglichkeit zu validieren, indem die Ergebnisse mit empirischen Daten verglichen werden, die nicht für die Entwicklung des Modells selbst verwendet wurden. Die Mitgliedstaaten dürfen die mittels der in Absatz 1 genannten neuen Technologien erhobenen Daten zur Bestimmung von prioritären Gebieten nutzen.

(3) Der Maßstab der

Überwachung liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten.

Abänderung 62

Artikel 6

Bestimmung **durch** Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung und Erdrutsche **gefährdeter** Gebiete Bestimmung **prioritärer** Gebiete , **die eines besonderen Schutzes vor** Erosion, Verlusten organischer Substanzen, **Verlust der biologischen Vielfalt**, Verdichtung, Versalzung , Erdrutschen , **Versteppung** und **Versauerung bedürfen**

(1) Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die Mitgliedstaaten **auf der geeigneten Ebene** die **nachstehend als "Risikogebiete" bezeichneten** Gebiete auf ihrem Hoheitsgebiet, **bei denen stichhaltige Beweise vorliegen beziehungsweise der begründete Verdacht besteht, dass eine** Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen **eingetreten ist beziehungsweise in naher Zukunft eintreten könnte** :

(1) Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die Mitgliedstaaten **die prioritären** Gebiete **gemäß Artikel 2** auf ihrem Hoheitsgebiet, **die nach ihrem Ermessen eines besonderen Schutzes vor einer** Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen **bedürfen** :

- a) Erosion **durch Wasser oder Windeinwirkung** ; a) Erosion;
- b) Verluste organischer Substanzen **durch anhaltenden Rückgang der organischen Anteile im Boden, nicht abgebaute pflanzliche und tierische Rückstände ausgenommen, deren teilweise Zersetzungsprodukte und die Biomasse des Bodens** ;
b) Verluste organischer Substanzen;
- c) Verdichtung **durch** erhöhte Bodendichte und verminderte Bodenporosität; c) erhöhte Bodendichte und verminderte Bodenporosität (Verdichtung);
- d) Versalzung **durch Anreicherung von löslichen Salzen im Boden** ;
d) Versalzung;
- e) Erdrutsche **durch eine mäßig schnelle bis schnelle Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen** .

- e) Erdbeben;
 - ea) **Erdbeben;**
 - eb) **Versteppung;**
 - ec) **negative Auswirkungen des**

Klimawandels auf den Boden;

ed) Verlust der biologischen

Vielfalt des Bodens;

ee) Versauerung .

Zur Bestimmung der Gebiete **verwenden** die Mitgliedstaaten **für jede der eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden genannten Ursachen zumindest die in Anhang I aufgelisteten Kriterien und** berücksichtigen, inwieweit die Verschlechterung der Bodenqualität die Probleme der Treibhausgasemissionen und der Wüstenbildung verschärft.

Zu diesem Zweck bestimmen die Mitgliedstaaten die angemessene Verwaltungsebene und geographische Einheit, führen - falls ihrem Ermessen nach erforderlich - anhand der in Anhang I genannten Kriterien Prüfungen durch und stellen Informationen über die Prüfmethode nach dem in Artikel 17 genannten Verfahren bereit.

Bei der Bestimmung der Gebiete berücksichtigen die Mitgliedstaaten, inwieweit die Verschlechterung der Bodenqualität die Probleme der Treibhausgasemissionen, der Wüstenbildung, der menschlichen Verluste, der Beeinträchtigung des menschlichen Wohlbefindens sowie des Schadens am kulturellen Erbe verschärft. Sie berücksichtigen ferner Bodennutzungsmethoden, die heute bereits zur Bekämpfung dieser Verschlechterung angewandt werden.

(2) Die Liste der nach Absatz 1 ermittelten **Risikogebiete** wird veröffentlicht und mindestens alle zehn Jahre überprüft. (2) Die Liste der nach Absatz 1 ermittelten **Gebiete** wird veröffentlicht und mindestens alle zehn Jahre überprüft.

Abänderung 63

Artikel 6 Absatz 2 a (neu)

(2a) Innerhalb von zwei Jahren nach [Datum der Umsetzung] legt die Kommission nach dem in Artikel 19 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle auf der Grundlage der bewährten Verfahren Leitlinien für die Bestimmung und Ausweisung von prioritären Gebieten vor.

Abänderungen 64 und 124

Artikel 7

Artikel 7

entfällt

Methode

Bei der Bestimmung von Risikogebieten können sich die Mitgliedstaaten auf empirische Daten oder auf Modelle stützen. Werden Modelle herangezogen, so sind sie zu validieren, indem die Ergebnisse mit empirischen Daten verglichen werden, die nicht für die Entwicklung des Modells selbst verwendet wurden.

Abänderungen 65

Artikel 8

(1) Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen

stellen die Mitgliedstaaten für die nach Artikel 6 ermittelten **Risikogebiete** auf geeigneter Ebene **ein Maßnahmenprogramm auf, das mindestens** Risikominderungsziele, **geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele**, einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und eine Schätzung der für die Finanzierung der Maßnahmen aufzuwendenden privaten oder öffentlichen Mittel umfasst.

(1) Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen stellen die Mitgliedstaaten **im Hinblick auf** die nach Artikel 6 ermittelten **prioritären Gebiete sicher, dass auf der nach ihrem Ermessen am besten geeigneten geografischen und verwaltungstechnischen Ebene Risikominderungsziele zur Bekämpfung der fortschreitenden Verschlechterung der Bodenqualität festgelegt und alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, einschließlich integrierter gebietsspezifischer Vorsorgestrategien und Maßnahmenprogramme und - soweit möglich - Wiederherstellungszielen, sofern es gute Gründe gibt anzunehmen, dass eine oder mehrere Formen von Verschlechterung der Bodenqualität vorgekommen sind bzw. in nächster Zukunft vorkommen werden**, sowie eines Zeitplans für die Durchführung der Maßnahmen und einer Schätzung der für die Finanzierung der Maßnahmen aufzuwendenden privaten oder öffentlichen Mittel.

(1a) Zur Vermeidung von Doppelarbeit können die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung des in Absatz 1 genannten Maßnahmenprogramms auf bereits in nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehene Verpflichtungen, Pläne und Programme aufbauen (einschließlich der Bestimmungen der gemeinsamen Agrarpolitik, des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 über die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Entwicklung des ländlichen Raums sowie internationaler Übereinkommen) und die in Anhang I a genannten Maßnahmen berücksichtigen.

(2) Die Mitgliedstaaten **tragen** bei der Erstellung und **Revision** der Maßnahmenprogramme nach Absatz 1 **den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen angemessen Rechnung**.

(2) Bei der Erstellung und **Durchführung** der Maßnahmenprogramme nach Absatz 1 **können** die Mitgliedstaaten **festlegen, in welcher Reihenfolge die Maßnahmen durchgeführt werden, je nach Ausmaß der Verschlechterung auf ihrem Hoheitsgebiet und den Auswirkungen dieser Verschlechterung auf den Klimawandel und die Versteppung**.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen kostenwirksam und technisch durchführbar sind und führen vor Einführung neuer Maßnahmenprogramme Folgenabschätzungen einschließlich Kosten-Nutzen-Analysen durch.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen kostenwirksam und technisch durchführbar sind und führen vor Einführung neuer Maßnahmenprogramme Folgenabschätzungen einschließlich Kosten-Nutzen-Analysen durch.

Die Mitgliedstaaten stellen gemäß Artikel 17 Informationen über die zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen gesteckten Ziele und ergriffenen

Maßnahmen bereit.

Die Wahl der Maßnahmen bleibt

den Mitgliedstaaten überlassen.

Die Mitgliedstaaten **geben in ihren Maßnahmenprogrammen an, in welcher Form die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, und inwiefern sie zur Erreichung der festgelegten Umweltziele beitragen werden.**

(2a) Die Mitgliedstaaten **tragen bei den Maßnahmen nach Absatz 1 den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen angemessen Rechnung .**

(3) **Ist ein Gebiet** verschiedenen, eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden Ursachen **ausgesetzt** , können die Mitgliedstaaten ein **einziges Programm aufstellen, in dem** für jedes ermittelte Risiko Risikominderungsziele sowie geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele **festgelegt werden .**

(3) **Müssen Gebiete vor den** verschiedenen, eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden Ursachen **besonders geschützt werden** , können die Mitgliedstaaten für jedes ermittelte Risiko Risikominderungsziele sowie geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele **festlegen .**

(4) Die Maßnahmenprogramme **werden** binnen sieben Jahren nach [Datum der Umsetzung] aufgestellt und spätestens acht Jahre nach diesem Zeitpunkt angewendet.

(4) Die Maßnahmenprogramme **sollten** binnen sieben Jahren nach [Datum der Umsetzung] aufgestellt und spätestens acht Jahre nach diesem Zeitpunkt angewendet **werden .**

Die Maßnahmenprogramme **werden** veröffentlicht und mindestens alle fünf Jahre überprüft.

Die Maßnahmenprogramme **sollten** veröffentlicht und mindestens alle fünf Jahre überprüft **werden .**

Abänderung 107

Artikel 8 Absatz 4 a (neu)

(4a) Mitgliedstaaten, die bereits

über spezifische einzelstaatliche Rechtsvorschriften für den Bodenschutz verfügen, sind von den Verpflichtungen nach diesem Artikel ausgenommen, falls ihre Rechtsvorschriften ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau gewährleisten.

Abänderung 66

Artikel 8 a (neu)

Artikel 8a

Bodennutzung für

landwirtschaftliche Zwecke

(1) **Jeder Mitgliedstaat kann entsprechend seinem Klima, seinen Bodengegebenheiten und seiner Landwirtschaft sowie seinen bewährten landwirtschaftlichen Verfahren seine Landwirtschaftspolitik im Zusammenhang mit dem Boden bestimmen.**

(2) **Was die Bodennutzung für landwirtschaftliche Zwecke betrifft, fördert der Mitgliedstaat die Entscheidung für Kulturen und Aufforstungsmethoden oder -programme, die sich positiv auf die organischen Substanzen im Boden und die Bodenfruchtbarkeit auswirken und Erdrutsche und Versteppung verhindern können.**

(3) **Im Hinblick auf die**

Vermeidung von Verdichtung und Erosion fördern die Mitgliedstaaten außerdem landwirtschaftliche Methoden, die dem Filterungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens förderlich sind.

(4) Die Kommission und die Mitgliedstaaten fördern und nutzen die Forschung insbesondere, was die Funktionen der verschiedenen Anbaukulturen in Bezug auf den Klimawandel und die Kohlenstoffabscheidung betrifft, damit dieses wissenschaftlich fundierte Wissen in die Entwicklung der Bodenpolitik einbezogen wird.

(5) Die Verwendung von Kompost wird in der Absicht gefördert, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten, die organischen Substanzen im Boden zahlenmäßig zu erhöhen und die Erosion zu bekämpfen. Zu diesem Zweck verabschieden die Mitgliedstaaten Qualitätsnormen für Kompost.

(6) Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie legt die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über Bioabfall vor, mit der Qualitätsstandards für die Verwendung von Bioabfall als Bodenverbesserer festgelegt werden.

(7) Bei der Entwicklung der Normen im Rahmen der anderweitigen Verpflichtungen und der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums zum Schutz des Bodens in den gemäß Artikel 6 bestimmten Gebieten werden die damit möglicherweise verbundenen Mühen und Belastungen berücksichtigt.

Abänderung 68

Artikel 9

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **ergreifen** die Mitgliedstaaten geeignete und angemessene Maßnahmen **zur Begrenzung** einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe mit Ausnahme von Ablagerungen aus der Luft und Stoffeinträgen infolge eines außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht beeinflussbaren Naturereignisses auf oder in den Boden, um eine Anreicherung zu vermeiden, die die Bodenfunktionen **beeinträchtigen** oder eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt **darstellen könnte** .

(1) Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen gewährleisten die Mitgliedstaaten, **dass auf der geeigneten Verwaltungsebene** geeignete und angemessene Maßnahmen **getroffen werden, die**

a) darauf abzielen, die absichtliche oder unbeabsichtigte Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe durch Verkippung von Abfällen, das Auftreten von Undichtigkeiten und durch Auslaufen zu verhindern; die Maßnahmen basieren auf einer Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, dass der Einsatz gefährlicher Stoffe auf und im Boden zu einer Bodenverunreinigung führt;

b) einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe einen Riegel vorschieben, mit Ausnahme von Ablagerungen aus der Luft, Stoffeinträgen infolge eines außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht beeinflussbaren Naturereignisses auf oder in den Boden sowie

Stoffeinträgen im Zusammenhang mit der Behandlung und Verbesserung des Bodens, um eine Anreicherung **in einer Konzentration** zu vermeiden, die die Bodenfunktionen **beeinträchtigt** oder eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt **darstellt**.

Abänderung 108

ARTIKEL 9 ABSATZ 1 A (NEU)

(1a) Um die Bestimmungen dieses Artikels einzuhalten, treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, mit denen – gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften – der Eintrag gefährlicher Stoffe in den Boden durch zur Bewässerung benutztes Wasser, die Verwendung von Düngemitteln und die Ausbringung von Abfällen eingeschränkt werden.

Abänderung 70

Artikel 9 Absatz 1 b (neu)

(1b) Maßnahmen zur Verhinderung von Bodenverunreinigung, die aufgrund von den Bodenschutz betreffenden Genehmigungsverfahren nach Gemeinschaftsrecht oder einzelstaatlichem Recht ergriffen werden, werden als Vorsorgemaßnahmen gemäß Absatz 1 angesehen.

Abänderung 71

Artikel 9 Absatz 1 c (neu)

(1c) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der verunreinigte Boden unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips, des Nachhaltigkeitsprinzips, des Verursacherprinzips und des Verhältnismäßigkeitsprinzips saniert wird.

Abänderung 72

Artikel 9 Absatz 1 d (neu)

(1d) Zur Erhaltung der Bodenfunktionen und der zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit erforderlichen Bedingungen sowie zur Gewährleistung nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten, der Lebensmittelsicherheit und qualitativ hochwertiger bzw. amtlich zugelassener Erzeugnisse und Produktionssysteme ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur:

- a) Förderung geeigneter und nachhaltiger Bodenbewirtschaftungsmethoden;**
- b) Verringerung der Gefahren der Verschmutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen;**
- c) Einbeziehung und Aktualisierung von Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen;**
- d) Förderung spezifischer Überwachungskampagnen in Versuchsgebieten mit besonderen Bodenverhältnissen und Produktionssystemen.**

Abänderung 73

Artikel 9 Absatz 1 e (neu)

(1e) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um eine Hierarchie von Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor Verunreinigung aufzustellen, wobei der

Verhütung von Verunreinigung Vorrang einzuräumen ist.

Spätestens [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] verabschiedet die Kommission nach dem in Artikel 19 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle eine Prioritätenliste gefährlicher Stoffe auf oder im Boden, die persistent, bioakkumulierbar und giftig oder hoch persistent und hoch bioakkumulierbar sind, unumkehrbare oder dauerhafte schädliche Auswirkungen haben und die endokrinen Funktionen stören können. Für diese Stoffe werden europäische Referenzwerte auf der Grundlage einer Risikobewertung festgelegt.

Abänderungen 144rev, 145 und 76

ARTIKEL 10 UND 11

Artikel 10

Verzeichnis verunreinigter Standorte

Untersuchung und Bewertung potenziell verunreinigter Standorte

(1) Die Mitgliedstaaten **bestimmen gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 die nachstehend als " verunreinigte Standorte " bezeichneten Standorte auf ihrem Hoheitsgebiet, an denen aufgrund menschlicher Tätigkeiten gefährliche Stoffe nachweislich in einer solchen Konzentration vorkommen, dass die Mitgliedstaaten erwägen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht .**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die verunreinigten Standorte auf ihrem Hoheitsgebiet bestimmt werden .

Diese Gefahr wird unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und der künftigen genehmigten Nutzung des Geländes bewertet.

(2) Die Mitgliedstaaten **erstellen ein nachstehend als "das Verzeichnis" bezeichnetes nationales Verzeichnis verunreinigter Standorte. Das Verzeichnis wird veröffentlicht und mindestens alle fünf Jahre überprüft.**

Die Mitgliedstaaten wie folgt vor:

Artikel 11

Verfahren zur Bestimmung der Standorte

(1) **Die Mitgliedstaaten benennen eine für die Bestimmung verunreinigter Standorte zuständige Behörde .**

a) Sie benennen eine oder mehrere Behörden, die für die Bestimmung potenziell verunreinigter Standorte und verunreinigter Standorte sowie für das diesbezügliche Verzeichnis verantwortlich sind.

2. Binnen **fünf** Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen **die**

zuständigen Behörden mindestens die Standorte, an denen **die in Anhang II genannten potenziell** Boden verschmutzenden Tätigkeiten stattfinden oder in der Vergangenheit stattgefunden haben.

b) Sie bestimmen binnen **sechs** Jahren nach [Datum der Umsetzung] mindestens die Standorte, an denen **folgende** Boden verschmutzende Tätigkeiten **stattfinden oder** in der Vergangenheit stattgefunden haben:

– **Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind oder waren, die den in Anhang I Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-Richtlinie) genannten Mengen entsprechen oder darüber liegen;**

Dazu sind **die in Anhang II Ziffer 2 genannten** Tätigkeiten unabhängig von den in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates genannten Schwellenwerten zu betrachten, mit Ausnahme von Aktivitäten die von Mikrounternehmen, wie definiert in *punkt 3* von Artikel 2 im Anhang zu Empfehlung 2003/361/EC der Kommission durchgeführt werden, und der sich auf die Viehzucht beziehenden Aktivitäten. **– in Anhang I**

der Richtlinie 96/61/EG des Rates aufgelistete Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten sind unabhängig von den in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates genannten Schwellenwerten zu betrachten, mit Ausnahme von Aktivitäten die von Mikrounternehmen, wie definiert in *Punkt 3* von Artikel 2 im Anhang zu Empfehlung 2003/361/EC der Kommission durchgeführt werden, und der sich auf die Viehzucht beziehenden Aktivitäten;

– Bergbauanlagen, einschließlich Einrichtungen zur Entsorgung von mineralischen Abfällen im Sinne der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates 1 ;

– Abfalldeponien im Sinne der Richtlinie 1999/31/EG des Rates 2 .

Bei der Durchführung dieser Untersuchungen können die Mitgliedstaaten funktionierende Betriebsanlagen von der Bestimmung ausnehmen, die eine Betriebsgenehmigung haben, die Verpflichtungen zur Vermeidung von Bodenverunreinigung und zur regelmäßigen Überwachung des Zustands des Bodens beinhaltet. Diese Informationen sind den zuständigen Behörden zugänglich zu machen.

Die Mitgliedstaaten können zur Bestimmung ferner das in Anhang II aufgeführte Verzeichnis der Tätigkeiten heranziehen.

Die Bestimmung der Standorte ist in regelmäßigen Abständen zu **überprüfen** .

Die Bestimmung der Standorte ist in regelmäßigen Abständen zu **aktualisieren** .

c) Sie messen bei den gemäß Buchstabe b ermittelten Standorten die Konzentration der gefährlichen Stoffe, wobei diese Messungen auf die Stoffe beschränkt werden, mit denen an gemäß Buchstabe b ermittelten Standorten umgegangen wird.

d) Sie führen an den Standorten, an denen die Konzentrationen gefährlicher Stoffe eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen können, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und künftigen genehmigten Nutzung dieser Standorte eine Risikobewertung vor Ort durch.

Zu diesem Zweck stützen sich die Mitgliedstaaten bei der Bewertung der Risiken, die auf den Boden aufgebracht oder in den Boden eingebrachte Stoffe für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen, auf Methoden, die folgende Umstände berücksichtigen:

gefährlichen Stoffe,

– die Konzentrationen der

– das nachweisliche Bestehen

eines Weges oder Kanals, über den der gefährliche Stoff zu Personen oder Dingen gelangen und so Schaden verursachen kann,
– das nachweisliche Bestehen
eines Rezeptors, der geschädigt werden kann.

e) Die Mitgliedstaaten informieren in einem Verfahren nach Artikel 16 über die von ihnen eingesetzten Untersuchungs- und Bewertungsmethoden zur Gefährdungsabschätzung.

(3) Die zuständigen Behörden messen gemäß nachstehendem Zeitplan die Konzentrationen gefährlicher Stoffe an den gemäß Absatz 2 ermittelten Standorten; bei Standorten, an denen die Konzentrationen so hoch sind, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, ist eine Risikobewertung vor Ort durchzuführen :

(3) Die in Absatz 2 genannten Schritte im Rahmen der Bestimmung werden, sofern dies noch nicht erfolgt ist, gemäß nachstehendem Zeitplan ausgeführt :

a) binnen **fünf Jahren** nach [Datum der Umsetzung] an mindestens 10 % der Standorte,
a) binnen **sieben Jahren** nach [Datum der Umsetzung] an mindestens 10 % der Standorte,
b) binnen fünfzehn Jahren nach [Datum der Umsetzung] an mindestens 60% der Standorte,
b) binnen fünfzehn Jahren nach [Datum der Umsetzung] an mindestens 60 % der Standorte,
c) binnen fünfundzwanzig Jahren nach [Datum der Umsetzung] an den verbleibenden Standorten.
c) binnen fünfundzwanzig Jahren nach [Datum der Umsetzung] an den verbleibenden Standorten.

(3a) Die Mitgliedstaaten erstellen nationale oder regionale Verzeichnisse verunreinigter Standorte. Diese Verzeichnisse werden veröffentlicht und mindestens alle sieben Jahre auf der Grundlage der den Mitgliedstaaten übermittelten oder in ihrem Auftrag ermittelten Informationen aktualisiert, insbesondere um neu ermittelte verunreinigte Standorte zu erfassen und sanierte Standorte zu streichen, von denen keine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt mehr ausgeht.

Bei der Erstellung des Verzeichnisses können die Mitgliedstaaten auf die auf nationaler Ebene bereits verfügbaren Daten und Informationen zurückgreifen.

(3b) Die Mitgliedstaaten widmen dem Unterschied zwischen einer anthropogenen Belastung und einer durch geogene Faktoren verursachten Verunreinigung gegebenenfalls besondere Beachtung. Böden gemäß Artikel 2, die durch geogene Faktoren verunreinigt sind, werden darauf hin bewertet, ob sie für die menschliche Gesundheit und die Umwelt eine Gefahr darstellen.

(3c) Soll ein Standort verkauft oder die Flächennutzung an einem Standort geändert werden, an dem eine der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Tätigkeiten stattfindet oder laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen stattgefunden hat, stellen die Mitgliedstaaten sicher,

a) dass der Besitzer oder der

potenzielle Käufer die in Absatz 2 Buchstabe b genannte zuständige Behörde und die andere Partei in der Transaktion über die derzeitigen und früheren Tätigkeiten an diesem Standort unterrichtet und ihnen sämtliche Informationen über die Konzentrationswerte der gefährlichen Stoffe im Boden zur Verfügung stellt, wobei die Mitgliedstaaten die Durchführung einer chemische Analyse zur Ermittlung dieser Konzentrationswerte verlangen können,

b) dass die für die Entscheidung darüber, ob ein Standort eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt, notwendige Untersuchung und Risikobewertung stets abgeschlossen sind, bevor mit einer neuen Erschließung begonnen wird.

Die zuständigen Behörden verwenden die in Buchstabe a und b genannten Informationen zur Ermittlung verunreinigter Standorte. Die zuständigen Behörden stellen auf Verlangen dem Verkäufer des Standorts oder dem potenziellen Käufer die bereits vorliegenden Informationen über den Standort nach Absatz 1 zur Verfügung.

(3d) Die Berichte über die Untersuchungen gemäß Absatz 3 und Absatz 3c Buchstabe a sind der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

1 ABI. L 102 vom 11.4.2006, S. 15.

2 ABI. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.

Abänderung 146

ARTIKEL 13 ABSATZ -1 (NEU)

(-1) Die Mitgliedstaaten stellen binnen sieben Jahren nach [Datum der Umsetzung] sicher, dass auf der nach ihrer Einschätzung zuständigen Verwaltungsebene eine bzw. mehrere Sanierungsstrategien aufgestellt und veröffentlicht werden, die zumindest allgemeine Sanierungsziele, eine Rangfolge, einen Zeitplan für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen für verunreinigte Standorte und den gemäß Absatz 3 festgelegten Finanzierungsmechanismus enthalten.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission entsprechend dem Verfahren nach Artikel 16 über die Sanierungsstrategie(n).

Abänderung 147

ARTIKEL 13 ABSATZ 1

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die *in ihren Verzeichnissen aufgelisteten* verunreinigten Standorte saniert werden.

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die verunreinigten Standorte *in ihrem Hoheitsgebiet entsprechend den Prioritäten, die sie selbst hierfür setzen oder gesetzt haben*, saniert werden.

Die Mitgliedstaaten tragen ebenfalls dafür Sorge, dass befristete und dringende Sicherheitsmaßnahmen beschlossen werden, wenn die ernsthafte Gefahr einer Ausbreitung der Verunreinigung besteht, die sowohl die menschliche Gesundheit als auch die Umwelt bedroht.

Abänderung 148

ARTIKEL 13 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 1 A (NEU)

Die Mitgliedstaaten fördern den Einsatz der besten zur Verfügung stehenden Technologien für Sanierungsmaßnahmen.

Abänderungen 81

Artikel 13 Absatz 2 a (neu)

(2a) Die Mitgliedstaaten legen die geeigneten Maßnahmen fest und berücksichtigen dabei unter anderem deren Kosten und Nutzen.

Abänderung 149

ARTIKEL 13 ABSATZ 2 B (NEU)

(2b) Falls die für die Sanierung erforderlichen Maßnahmen technisch nicht machbar sind oder angesichts des für die Umwelt zu erwartenden Nutzens unverhältnismäßig hohe Kosten bedeuten, können die Standorte auf eine Art und Weise behandelt werden, dass sie für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit keine erhebliche Gefahr darstellen, u. a. durch die Beschränkung des Zugangs zu ihnen oder die Möglichkeit der natürlichen Wiederherstellung. Entscheiden sich die Mitgliedstaaten für eine dieser Optionen, müssen sie die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt überwachen.

Abänderung 83

Artikel 13 Absatz 3

(3) Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Mechanismen zur Finanzierung der Sanierung der verunreinigten Standorte, bei denen vorbehaltlich der Anwendung des Verursacherprinzips die für die Verschmutzung verantwortliche Person nicht ermittelt werden kann, nach gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht haftbar gemacht oder nicht zur Übernahme der Sanierungskosten verpflichtet werden kann.

(3) Die Mitgliedstaaten schaffen **auf nationaler Ebene** geeignete Mechanismen (**einschließlich z. B. Fonds, Investitionsbeihilfen, Steuerbefreiungen oder -erleichterungen, Steurrückzahlungen, direkter Preisstützungssysteme usw.**) zur Finanzierung **oder Durchführung** der Sanierung der verunreinigten Standorte, bei denen vorbehaltlich der Anwendung des Verursacherprinzips die für die Verschmutzung verantwortliche Person nicht ermittelt werden kann, nach gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht haftbar gemacht oder nicht zur Übernahme der Sanierungskosten verpflichtet werden kann. **Um Sanierungen zu fördern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Mechanismen ordnungsgemäß funktionieren, damit das Vertrauen der Investoren erhalten bleibt und die Ziele dieser Richtlinie erreicht werden.**

Die Mitgliedstaaten führen Verfahren für die Handhabung von Fällen ein, in denen die Haftung für die Finanzierung der Sanierung (oder eines Teils davon) von einer potenziell haftbaren Person auf eine andere übergeht. Bestehende Finanzierungsmechanismen in den Mitgliedstaaten sollten aufrechterhalten werden, soweit sie sich bewährt haben.

Abänderung 150

ARTIKEL 15 ABSATZ 2

(2) Auf die Erstellung, Änderung und Überprüfung der in Artikel 8 genannten

Maßnahmenprogramme für die **Risikogebiete** und der in **Artikel 14** genannten **nationalen** Sanierungsstrategien findet Artikel 2 Absätze 1, 2, 3 und 5 der Richtlinie 2003/35/EG Anwendung. (2) Auf die Erstellung, Änderung und Überprüfung der in Artikel 8 genannten Maßnahmenprogramme für **prioritäre Gebiete** und der in **Artikel 13** genannten Sanierungsstrategien findet Artikel 2 Absätze 1, 2, 3 und 5 der Richtlinie 2003/35/EG Anwendung.

Abänderung 86
Artikel 15 a (neu)

Artikel 15a
Zusammenarbeit zwischen den

Mitgliedstaaten

Ist einem Mitgliedstaat bekannt, dass eines seiner prioritären Gebiete oder verunreinigten Standorte vermutlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat haben könnte, oder stellt ein Mitgliedstaat, der voraussichtlich unter nachteiligen Auswirkungen zu leiden hat, eine entsprechende Forderung, setzt der Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet die prioritäten Gebiete bzw. die verunreinigten Standorte liegen, den anderen Mitgliedstaat in Kenntnis und konsultiert ihn zu den Maßnahmen, die zur Verhütung oder Verringerung dieser nachteiligen Auswirkungen durchgeführt werden sollen.

Abänderung 87
Artikel 16 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten **übermitteln** der Kommission **binnen acht Jahren nach [Datum der Umsetzung] und in der Folge alle fünf Jahre die folgenden Informationen:** (1) Die Mitgliedstaaten **verschaffen** der Kommission **nach dem Verfahren des Artikels 17 Zugang zu den Daten, aus denen die Informationen nach Artikel 5, 6, 10 und 13 hervorgehen, sowie eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 15 ergriffenen Initiativen zur Sensibilisierung.**

a) eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 5 ergriffenen Initiativen;

b) eine Auflistung der gemäß Artikel 6 Absatz 1 bestimmten Risikogebiete;

c) die zur Bestimmung der Risikogebiete gemäß Artikel 7 verwendete Methode;

d) die gemäß Artikel 8 beschlossenen Maßnahmenprogramme sowie eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen im Hinblick auf eine Verminderung drohender und eingetretener Verschlechterungen der Bodenqualität;

e) das Ergebnis der Bestimmung von Standorten gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 und das gemäß Artikel 10 Absatz 2 aufgestellte Verzeichnis verunreinigter Standorte;

f) die gemäß Artikel 14 festgelegte nationale Sanierungsstrategie;

g) eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 15 ergriffenen Initiativen zur Sensibilisierung.

Abänderung 88

Artikel 16 Absatz 2

(2) **Die Informationen nach Absatz 1 Buchstabe b sind durch Metadaten zu ergänzen und als dokumentierte digitale geografisch kodierte Daten in einem Format vorzulegen, das von einem geografischen Informationssystem (GIS) gelesen werden kann .**

(2) **Die Mitgliedstaaten können zur Informationsverschaffung nach Absatz 1 auch von ihren eigenen Systemen Gebrauch machen .**

Abänderung 89

Artikel 16 Absatz 2 a (neu)

(2a) Erfolgreiche gemäß dem vorliegenden Artikel evaluierte und übermittelte Maßnahmen und Maßnahmenprogramme können dem Anhang -I beigefügt werden.

Abänderung 90

Artikel 17

Binnen eines Jahres nach [Inkrafttreten] errichtet die Kommission eine Plattform für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den Beteiligten über die Bestimmung von **Risikogebieten** gemäß Artikel 6 **und** über die derzeit verwendeten oder in Entwicklung befindlichen Methoden der Risikobewertung bei verunreinigten Standorten.

(1) Binnen eines Jahres nach [Inkrafttreten] errichtet die Kommission eine Plattform für den Informationsaustausch **und die Koordinierung** zwischen den Mitgliedstaaten, **den regionalen und lokalen Körperschaften** und den Beteiligten über

a) bewährte Verfahren für die Erhaltung und Verbesserung der Bodenfunktion als Kohlenstoffspeicher gemäß Artikel 3;

b) die Bestimmung wertvoller Böden und bewährter Verfahren zum Schutz, zur Erhaltung und zur Verbesserung ihrer Merkmale und Funktionen gemäß Artikel 4 Absatz 1a;

c) die Kodizes bewährter Verfahren gemäß Artikel 4 Absatz 1b, einschließlich bewährter Verfahren zur Verhütung und Bekämpfung von Erosion, Verlust organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung, Erdbeben, negativer Auswirkungen des Klimawandels, Versteppung und Rückgang der Artenvielfalt infolge der Verschlechterung des Bodens;

d) die Kodizes bewährter Verfahren bei Versiegelungen gemäß Artikel 5;
e) die Bestimmung von prioritären Gebieten gemäß Artikel 6;

f) die derzeit verwendeten oder in Entwicklung befindlichen Methoden der Risikobewertung bei verunreinigten Standorten;

g) wissenschaftliche Informationen über den Bodenschutz, unter anderem auf der Grundlage des siebten Rahmenprogramms und der Nachfolgeprogramme, sowie über die Erfahrungen bei der Verhinderung einer Verschlechterung der Bodenqualität und im

Umgang mit Bodenverunreinigungen . Die Kommission entwickelt nach dem in Artikel 19 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle Leitlinien für die Methoden der Risikobewertung für verunreinigte Standorte.

Abänderung 91

Artikel 17 Absatz 1 a (neu)

(1a) Bei der Errichtung berücksichtigt die Kommission die in den Mitgliedstaaten vorhandenen Systeme und achtet auf Kompatibilität zu nationalen Informationssystemen. Die Regelungen der Richtlinie 2007/2/EG bleiben unberührt. Die Mitgliedsstaaten unterstützen die Kommission im Hinblick auf die Qualität von Daten und Metadaten sowie bezüglich der Verwendung von Daten aus der Vergangenheit.

Abänderung 92

Artikel 17 Absatz 1 b (neu)

(1b) Stellt sich auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Informationsaustausches heraus, dass die Methoden der Gefahrenabschätzung bei Bodenverunreinigungen nach Artikel 10 harmonisiert werden müssen oder eine Anpassung der Richtlinie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt geboten ist, schlägt die Kommission gemäß Artikel 251 des Vertrags gemeinsame Kriterien für die Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen bzw. die notwendigen Anpassungen vor.

Abänderung 138

ARTIKEL 17 A (neu)

Artikel 17a

Die von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie zu treffenden Maßnahmen werden von den Mitgliedstaaten finanziert. Gemeinschaftliche Kofinanzierung ist nur möglich, wenn dies nach den bestehenden Bedingungen der laufenden Programme zulässig ist.

Abänderung 94

Artikel 19 Absatz 4

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. (4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser wird den Vertretern der beteiligten Kreise das Recht eingeräumt, an den Beratungen des Ausschusses teilzunehmen.

Abänderung 95

Artikel 19 Absatz 4 a (neu)

(4a) Der Ausschuss konsultiert vor seinen Entscheidungen die betroffenen Wirtschaftskreise und Umweltverbände.

Abänderung 96

Artikel 23 Artikel 6 Absatz 3 (Richtlinie 2004/35/EG)

Änderung der Richtlinie 2004/35/EG entfällt

Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2004/35/EG erhält folgende Fassung:

'3. Die zuständige Behörde verlangt, dass die Sanierungsmaßnahmen vom Betreiber ergriffen werden. Vorbehaltlich des Artikels 13 Absatz 1

der Richtlinie xx/xx/xx können diese Maßnahmen von der zuständigen Behörde selbst ergriffen werden, wenn der Betreiber den Verpflichtungen gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 Buchstaben b), c) oder d) dieses Artikels nicht nachkommt oder nicht ermittelt werden kann oder gemäß dieser Richtlinie nicht für die Kosten aufkommen muss."

Abänderung 97

Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 a (neu)

Bei unverändertem Fortbestand bereits bestehender nationaler Vorschriften ist die Bekanntmachung der Übereinstimmung ausreichend.

Abänderung 98

Anhang - I (neu)

ANHANG -I

Mögliche Bestandteile der

Kodizes bewährter Verfahren zum Schutz oder zur Verbesserung des Bodens

Die Kodizes bewährter

Verfahren für die in Artikel 4 genannten unterschiedlichen Landnutzungsarten können folgende Bestandteile enthalten:

1. eine Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Bodenfunktionen (dabei sind nur diejenigen Bodenfunktionen zu berücksichtigen, die erheblich beeinträchtigt würden);

2. Techniken, Methoden und Bewirtschaftungsmethoden, mit denen die Störungen der Bodenfunktionen auf ein Mindestmaß gesenkt werden können, die aber gleichzeitig eine nachhaltige Nutzung ermöglichen;

3. eine Liste der Informationsquellen und zuständigen Behörden, die den Landnutzern Ratschläge erteilen können, wie der Boden so genutzt werden kann, dass die Störungen nur minimal sind;

4. eine Liste der für die betreffende spezifische Tätigkeit geltenden Bodenschutzvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaates und der Gemeinschaft;

5. Leitlinien für Methoden der

Risikobewertung.

Abänderung 99

Anhang I Abschnitt 1 Reihe 3 a (neu)

Gehalt an organischer Substanz

Abänderung 100

Anhang I Abschnitt 1 Reihen 8 und 9

Hydrologische Verhältnisse
hydrogeologische Verhältnisse
Agroökologische Zone

Hydrologische **und**

Agroökologische Zone

Anthropogene Faktoren (z. B.

hydraulische Arbeiten usw.)

Abänderung 101

Anhang I Abschnitt 1 Reihe 9 b (neu)

pH-Wert

Abänderung 102
Anhang I Abschnitt 4 Reihe 4 a (neu)

Nähe zu Straßen

Abänderung 103
Anhang I abschnitt 5 a (neu)

ABSCHNITT 5a

**GEMEINSAME KRITERIEN FÜR DIE BESTIMMUNG DURCH
VERDICHTUNG BEDROHTER GEBIETE**

*pH-Wert
Bodentypologische Einheit*

(Bodentyp)

*Bodentextur
Klima
Landnutzung
Organische Substanz im Boden
Kationenaustauschkapazität*

(KAK)
Abänderung 104
Anhang I a (neu)

ANHANG Ia
Mögliche Maßnahmen gemäß

Artikel 8

MÖGLICHE MASSNAHMEN ZUR

BEKÄMPFUNG VON EROSION

Umwidmung von Ackerland in

Weideland

Anpflanzung von Wallhecken,

Baumgruppen und Aufforstung

Einschränkung der Bautätigkeit

an sehr schutzbedürftigen Standorten

Angemessene

Kulturpflanzen/Fruchtfolgen und Anbau von Zwischenfrüchten

Ausbringung von Kompost

Eingeschränkte

Bodenbearbeitung

Verwendung von Mulch

Winterdeckfrüchte,

Pufferstreifen und Wallhecken

Ordnungsgemäßer

Maschineneinsatz

Anlage und Wartung von

Terrassen

Brandschutz

Einschränkung

unangemessener Bearbeitungsmethoden an Berghängen

Techniken des

Küstenmanagements

MÖGLICHE MASSNAHMEN ZUR

BEKÄMPFUNG DES VERLUSTS ORGANISCHER SUBSTANZEN

Umwidmung von Ackerland in

Weideland

**Anpflanzung von Bäumen
Ausbringung von Kompost
Einschränkung der Bautätigkeit**

an sehr schutzbedürftigen Standorten

**Angemessene
Kulturpflanzen/Fruchtfolgen und Anbau von Zwischenfrüchten
Einarbeitung von**

Pflanzenrückständen in den Boden

Eingeschränkte

Bodenbearbeitung

**Verwendung von Mulch
Vermeidung der Trockenlegung**

von Feuchtgebieten zum Schutz von Torfboden

MÖGLICHE MASSNAHMEN ZUR

BEKÄMPFUNG VON VERSALZUNG

Umwidmung von Ackerland in

Weideland

Angemessene

Kulturpflanzen/Fruchtfolgen

Anwendung angemessener

Bewässerungstechniken und -ausrüstungen

Verwendung von Wasser in

angemessener Qualität

Angemessene Entwässerung

bewässerter Flächen

Verwendung organischer

Düngemittel (z. B. Kompost, Mist)

Bodenwäsche

MÖGLICHE MASSNAHMEN ZUR

BEKÄMPFUNG VON VERDICHTUNG

Umwidmung von Ackerland in

Weideland

Eingeschränkte

Bodenbearbeitung

**Ausbringung von Kompost
Kultivierung bei optimaler**

Bodenfeuchtigkeit

Einschränkung der Verwendung

übermäßig schwerer Maschinen und Geräte

Verwendung von Reifen mit

geringem Kontaktdruck und Niederdruckreifen

Angemessene Entwässerung

Angemessene Besatzdichte und

Grasungsdauer

MÖGLICHE MASSNAHMEN ZUR

BEKÄMPFUNG VON ERDRUTSCHEN

Einschränkung von Bauten, die

die Gefahr von Erdbeben vergrößern, vor allem an Steilhängen

Vermeidung von Entwaldung

und Anpflanzung von Bäumen als Bodenrückhalt

Verhütung von Landaufgabe

Anlage und Wartung

landschaftlicher Elemente wie Terrassen, Wallhecken, Hainen

Abänderung 151

ANHANG II

ANHANG II

ANHANG II

Auflistung potenziell Boden verschmutzender Tätigkeiten In

Artikel 11 Absatz 2 aufgelistete Tätigkeiten

1. Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind oder waren, die den in Anhang I Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-Richtlinie) genannten Mengen entsprechen oder darüber liegen

2. In Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates aufgelistete Tätigkeiten

3. Flughäfen

3. Flughafenbereiche, in denen

gefährliche Stoffen verwendet und gelagert werden oder wurden;

4. Häfen

4. Hafenbereiche auf dem Land,

in denen gefährliche Stoffen verwendet und gelagert werden oder wurden;

5. Ehemalige Militärstandorte

5. Zonen ehemaliger

Militärstandorte, in denen gefährliche Stoffen verwendet und gelagert werden oder wurden;

6. Tankstellen

6. Tankstellen

7. Chemische Reinigungen

7. gewerbliche chemische

Reinigungen;
8. Nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG des Rates fallende Bergbauanlagen, einschließlich Einrichtungen zur Entsorgung von mineralischen Abfällen im Sinne der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

9. Abfalldeponien im Sinne der Richtlinie 1999/31/EG des Rates

10. Abwasserbehandlungsanlagen

10. Abwasserbehandlungsanlagen

für mehr als 2 000 Personen;

11. Rohrleitungen für den Transport gefährlicher Stoffe

11. Rohrleitungen für den Transport

gefährlicher Stoffe